

6 Gesetz über die Neuregelung der Organisation der Kirchenmusik im Bistum Speyer

Art. 1

Es wird das folgende Gesetz erlassen:

Gesetz über die Kirchenmusikalischen Strukturen im Bistum Speyer

Präambel

Die Kirchenmusik ist ein wesentlicher Bestandteil des kirchlichen Verkündigungsauftrags. Auch durch sie werden die kirchlichen Grundvollzüge von Liturgie, Katechese und Caritas in der Gemeinschaft der Gläubigen umgesetzt und in die Gesellschaft getragen. Die Kirchenmusik ist daher Ausübung kirchenhoheitlicher Gewalt im Sinne des Staatskirchenrechts.

Teil 1

Organisation der Kirchenmusik auf Ebene der Pfarrei

§ 1

Grundsätzliches

(1) In den Pfarreien und Kirchengemeinden des Bistums Speyer wird die Kirchenmusik getragen von den hierzu bestellten Personen (insbesondere Organistinnen und Organisten, Chorleiterinnen und Chorleitern, Kantorinnen und Kantoren) sowie von Vereinigungen an der Kirchenmusik interessierter Gläubiger. Solche Vereinigungen werden im Folgenden als kirchenmusikalische Gemeinschaften bezeichnet (kmG). Sie umfassen alle Gemeinschaften Christgläubiger, die sich der Kirchenmusik widmen, einschließlich der klassischen Kirchenchöre. Sie benennen sich in der Regel nach der Kirche, an der sie bestehen.

(2) Kirchenmusikalische Gemeinschaften sollen an möglichst vielen Kirchen bestehen. Die Gründung einer kirchenmusikalischen Gemeinschaft ist Sache der jeweiligen Kirchengemeinde. Jede Neugründung ist durch den Pfarrer nach Abstimmung mit den pfarrlichen Gremien (Pfarreirat, Verwaltungsrat und örtlicher Gemeindeausschuss) der oder dem Dekanatsbeauftragten für Kirchenmusik im Dekanat, der Dekanatskantorin oder dem Dekanatskantor und dem Ortsordinarius mitzuteilen, der auch die kirchenaufsichtliche Genehmigung ausspricht. Diese ist Voraussetzung für die Erfüllung der Aufgaben gemäß Art. II § 2 dieser Ordnung, für Zuschüsse zur Notenbeschaffung aus der Kirchenkasse sowie zur Bereitstellung eines Proberaumes.

(3) Die inneren Rechtsverhältnisse kirchenmusikalischer Gemeinschaften regeln sich nach Art. 2 dieser Ordnung.

(4) Jede kirchenmusikalische Gemeinschaft ist eine nicht rechtsfähige Einrichtung der Kath. Kirchengemeinde. Die auf sie bezogenen Vermögensmassen sind als Sondervermögen der Kirchengemeinde gem. der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für das Bistum Speyer (HKRO) auszuweisen. Für die Teilnahme am Rechtsverkehr gilt das Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer – Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) in seiner jeweils gültigen Fassung. Dabei gilt die Maßgabe, dass die Verwaltungsräte der Kirchengemeinden die Vorstände der jeweiligen Kirchenmusikalischen Gemeinschaft zur Führung der Geschäfte und zur Vornahme von Rechtsgeschäften für dieses Sondervermögen bis zu einem Gegenstandswert von 1.000,- € bevollmächtigen sollen. Bis zu diesem Gegenstandswert werden Zahlungsanweisungen durch den Kassenwart der

kirchenmusikalischen Vereinigung ausgeführt, der zugleich dafür Sorge trägt, dass die im Übrigen haus-haltsführende Regionalverwaltung zeitgerecht über diese Geldbewegungen informiert ist. Beschlüsse über Geschäfte und Zahlungen betreffend die kirchenmusikalische Gemeinschaft mit einem höheren Gegenstandswert als 1.000,- € oder deren Gegenstandswert den beschlossenen Haushaltsrahmen des Sondervermögens überschreiten, obliegen alleine dem Verwaltungsrat der Kirchengemeinde. Für die Bevollmächtigung ist die als Art. 3 dieser Ordnung erlassene Mustervollmacht zu verwenden.

(5) Jede kirchenmusikalische Gemeinschaft ist über die Kirchengemeinde, die sie errichtet, auch im Diözesancäcilienverband vertreten.

Teil 2

Innere Ordnung der Kath. kirchenmusikalischen Gemeinschaften im Bistum Speyer

§ 2

Name und Zweck

(1) Jede kirchenmusikalische Gemeinschaft ist eine Vereinigung zur Pflege der Kirchenmusik. In ihr finden sich Sängerinnen und Sänger und/oder andere Musizierende freiwillig und ohne Vergütung zusammen.

(2) Jede kirchenmusikalische Gemeinschaft ist jeweils eine eigene nicht rechtsfähige Einrichtung der Kath. Kirchengemeinde, bei der sie gegründet und durch deren gemeindliche Gremien (Pfarreirat, Verwaltungsrat und örtlicher Gemeindeausschuss) sie anerkannt wurde.

§ 3

Aufgaben

(1) Hauptaufgabe kirchenmusikalischer Gemeinschaften ist die ein- oder mehrstimmige vokale und/oder instrumentale Mitgestaltung der Liturgie.

(2) Grundlagen für die Arbeit der kirchenmusikalischen Gemeinschaft sind die liturgischen Weisungen der Päpste, die Verlautbarungen des Zweiten Vatikanischen Konzils sowie die liturgischen und sonstigen einschlägigen kirchlichen Richtlinien des Bistums Speyer.

(3) Die kirchenmusikalische Gemeinschaft kann auch bei außerliturgischen Feiern der Kirchengemeinde mitwirken.

(4) An überpfarrlichen Veranstaltungen für Chöre (insbesondere von Bistum und Dekanat) nimmt die kirchenmusikalische Gemeinschaft nach Möglichkeit teil.

(5) Soweit ihre Hauptaufgaben nicht beeinträchtigt werden, widmet sich die kirchenmusikalische Gemeinschaft auch dem weltlichen Liedgut.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Jede kirchenmusikalische Gemeinschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Dies wird insbesondere durch die Aufgaben gemäß § 2 verwirklicht.

(2) Jede kirchenmusikalische Gemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der kirchenmusikalischen Gemeinschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der kirchenmusikalischen Gruppierung.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck und den Aufgaben der kirchenmusikalischen Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der kirchenmusikalischen Gemeinschaft gilt die Bestimmung über die Vermögensbindung in § 14 Abs. 2; entsprechendes gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bzw. der Gemeinnützigkeit.

§ 5

Mitglieder

(1) Die kirchenmusikalische Gemeinschaft besteht aus aktiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Förderern.

(2) Aktive Mitglieder sind die Sängerinnen, Sänger, weiteren Musizierenden und die musikalische Leitung. Auf Antrag des Vorstandes erhalten sie als Anerkennung für langjährige aktive Mitgliedschaft in der kirchenmusikalischen Gemeinschaft eine Urkunde des Diözesancäcilienverbandes und zwar

- vom Ortspfarrer nach 25-jährigem,
- vom Diözesanpräses nach 40-jährigem,
- vom Diözesanbischof nach 50-jährigem und 60-jährigem

aktiven Dienst in der kirchenmusikalischen Gemeinschaft.

(3) Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom Vorstand ernannt.

(4) Fördernde Mitglieder unterstützen die kirchenmusikalische Gemeinschaft ideell und finanziell. Sie leisten einen jährlichen Beitrag und setzen sich für die Belange der kirchenmusikalischen Gemeinschaft ein. Die Fördernden Mitglieder sind zu den Veranstaltungen der kirchenmusikalischen Gemeinschaft regelmäßig einzuladen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, an den Proben, gottesdienstlichen Feiern und außerkirchlichen Veranstaltungen, bei denen die kirchenmusikalische Gemeinschaft mitwirkt, regelmäßig teilzunehmen. Jedes Mitglied bemüht sich, neue Mitglieder zu gewinnen.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen der kirchenmusikalischen Gemeinschaft teil und haben das Recht der Antragstellung und Abstimmung.

Aktives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Passives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8

Aufnahme und Ausschluss

- (1) Voraussetzung der Mitgliedschaft sind eine gegenüber der Katholischen Kirche und dem Glauben positive und zustimmende Grundhaltung, gesanglich-musikalische Eignung und die Bereitschaft zur Einordnung in die Gemeinschaft.
- (2) Über die Aufnahme eines aktiven Mitgliedes entscheidet die musikalische Leitung im Einvernehmen mit dem Vorstand. Die kirchenmusikalische Gemeinschaft steht auch Nichtkatholiken offen, sofern der zuständige Pfarrer hiergegen keine Bedenken hat.
- (3) Beitritt und Austritt werden schriftlich vermerkt. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, ein aktives Mitglied insbesondere dann, wenn es sich drei Monate trotz erfolgter Mahnungen ohne genügenden Grund nicht am Gemeinschaftsleben beteiligt oder den Bestrebungen der kirchenmusikalischen Gemeinschaft entgegenwirkt. Vor einem Ausschluss muss das betroffene Mitglied vom Vorstand gehört werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, sofern nicht eine Kompetenz der Mitgliederversammlung nach § 12 gegeben ist.
- (2) Der Pfarrer oder der Vorsitzende des Sachausschusses Liturgie der Pfarrei und die musikalische Leitung gehören dem Vorstand kraft Amtes an. Dem Vorstand gehören bis zu 10 Mitglieder der kirchenmusikalischen Gemeinschaft an. Durch diese sind die nachfolgend aufgezählten Funktionen auszuüben:
 - Vorsitz,
 - Schriftführung,
 - Kassenführung,
 - Notenverantwortung.
- (3) Die Anstellung der musikalischen Leitung erfolgt durch schriftlichen Vertrag durch die Kirchengemeinde nach den im Bistum Speyer geltenden Bestimmungen, insbesondere dem KVVG.
- (4) Die Funktionsstellen nach Abs. 2 und die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren aus der Mitte der Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der oder des Vorsitzenden bedarf zur Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Pfarrer. Wird die Bestätigung nicht erteilt, ist eine Neuwahl erforderlich. Aus den Mitgliedern nach Abs. 2 wird eine Vertretung des Vorsitzes gewählt.
- (5) Im Fall der Beendigung seiner Amtszeit bleibt der Vorstand bis zu Neuwahlen im Amt.

§ 10

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Pfarrer oder die/der Vorsitzende des Sachausschusses Liturgie vertritt die Belange der kirchenmusikalischen Gemeinschaft in den Gremien der Pfarrei und ihrer einzelnen Gemeinden, wobei er durch die musikalische Leitung unterstützt werden kann. Er ist verantwortlich für die religiöse Betreuung der

kirchenmusikalischen Gemeinschaft und gibt ihr die nötigen Unterweisungen zum besseren Verständnis der Liturgie und zur geistlichen Erschließung der Literatur. Bei Rücktritt der/des Vorsitzenden und ihres/seines Stellvertreterin/Stellvertreters oder des gesamten Vorstandes beruft der Pfarrer oder die/der Vorsitzende des Sachausschusses Liturgie die Mitgliederversammlung ein.

(2) Der musikalischen Leitung obliegt die musikalische Schulung und Leitung der kirchenmusikalischen Gruppe. Sie unterstützt den Pfarrer oder die/den Vorsitzende/n des Sachausschusses Liturgie in der liturgischen Unterweisung. Sie wählt im Einvernehmen mit dem Pfarrer die Literatur aus und erstellt die musikalische Jahresplanung.

(3) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes vertritt die Interessen der Mitglieder und ist verantwortlich für die organisatorischen Erfordernisse, leitet die Mitgliederversammlung und sorgt für eine gute Gemeinschaft und Zusammenhalt.

(4) Die für die Schriftführung verantwortliche Person führt Protokoll über die Veranstaltungen der kirchenmusikalischen Gemeinschaft und die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen, sorgt für deren Aufbewahrung im Pfarrarchiv, besorgt den Schriftwechsel und erstellt den Jahresbericht.

(5) Die für die Kassenführung verantwortliche Person verwaltet die Kasse der kirchenmusikalischen Gemeinschaft nach den hierzu erlassenen Vorschriften des Ortsordinarius. Insbesondere trägt sie Sorge dafür, dass die veranlassten Geldbewegungen zeitgerecht im Haushalt der Kirchengemeinde ausgewiesen werden können. Sie sorgt für den regelmäßigen Eingang der Förderbeiträge und sonstigen Einnahmen und tätigt Ausgaben nach Anweisung der bzw. des Vorsitzenden bis zu einem Gegenstandswert von 1.000,- €. Ferner legt sie den Kassenbericht der Mitgliederversammlung und bis spätestens 31.01. des Folgejahres dem Verwaltungsrat vor.

(6) Die für die Noten verantwortliche Person verwaltet das Notenarchiv. Sie ist verantwortlich für die Pflege des Notenmaterials, führt die Notenbestandsliste, sorgt für die reibungslose Ausgabe und das Einsammeln der Noten.

(7) Bei Bedarf können weitere Beisitzende Aufgaben übernehmen, die für die kirchenmusikalische Gemeinschaft oder das Gemeinschaftsleben von Bedeutung sind.

(8) Sind in einer Pfarrei mehrere kirchenmusikalische Gemeinschaften tätig, so ist ihr Einsatz im Liturgieausschuss des Pfarreirates zu koordinieren.

§ 11

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern nach § 5.

Die Mitgliederversammlung wird im Bedarfsfall durch die dem Vorstand vorsitzende Person einberufen. Sie muss wenigstens einmal im Jahr stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung kann über alle Angelegenheiten des Chors beraten. Insbesondere ist sie zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts,
- b) die Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit dies termingemäß erforderlich ist,
- c) die Festsetzung der Förderbeiträge,
- d) die Entscheidung über die Beschwerde eines Mitglieds gegen den Ausschluss durch den Vorstand (§ 7 Abs. 4),
- e) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes eingegangen sein müssen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthält in der Regel einen Beitrag über Fragen zu Liturgie und Kirchenmusik.

§ 12

Aufgaben des Pfarrers

Der für die Kirchengemeinde zuständige Pfarrer bestimmt im Benehmen mit der musikalischen Leitung im Rahmen der bestehenden Vorschriften Umfang und Art der Mitwirkung der kirchenmusikalischen Gemeinschaft im Gottesdienst.

§ 13

Vermögen der kirchenmusikalischen Gemeinschaft

(1) Alle Anschaffungen der kirchenmusikalischen Gemeinschaft sowie Zuwendungen Dritter und ihr Vermögen, das Notenmaterial, evtl. vorhandene Instrumente, Schränke und sonstige Geräte sind Eigentum der Kirchengemeinde.

(2) Der kirchenmusikalischen Gemeinschaft stehen zur Bestreitung ihrer Aufgaben Mittel nach Maßgabe des kirchengemeindlichen Haushalts, Beiträge der Förderer und freiwillige Spenden zur Verfügung. Diese Mittel sind Sondervermögen der Kirchengemeinde.

(3) Im Übrigen gelten die diözesanen Regelungen über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden, insbesondere die über die teilweise oder vollständige Umwidmung von Sondervermögen.

§ 14

Auflösung

(1) Die Auflösung der kirchenmusikalischen Gemeinschaft kann in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss, beschlossen werden. Sofern nicht genügend Mitglieder erschienen sind, kann der Vorstand mit gleicher Tagesordnung erneut zu einer Mitgliederversammlung einladen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine 3/4-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Sofern eine kirchenmusikalische Gemeinschaft ihren Pflichten nicht nachkommt, kann abweichend von Abs. 1 auch deren Auflösung durch den Ortsordinarius verfügt werden. Zuvor sind deren Vorstand und die pfarrlichen Gremien anzuhören.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der kirchenmusikalischen Gemeinschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Sondervermögen aufgelöst und fällt an die Kath. Kirchengemeinde gemäß § 1 zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Der Pfarrer informiert den Ortsordinarius über die Auflösung.

§ 15

Verpflichtungen gegenüber Verwertungsgesellschaften

Die kirchenmusikalische Gemeinschaft hat die Verpflichtungen gegenüber den Verwertungsgesellschaften unter Beachtung ggfls. bestehender kirchlicher Vereinbarungen mit diesen wahrzunehmen.

§ 16

Vermögenslose Kirchenmusikalische Gruppierungen

Sofern eine kirchenmusikalische Vereinigung keine Geldmittel der Kirchengemeinde verwaltet (Sondervermögen), genügt es, wenn die kirchenmusikalische Gemeinschaft durch den Pfarrer als kirchengemeindliche Einrichtung anerkannt ist, eine Ansprechperson für die Pfarrgremien benannt wurde und die Aktivitäten mit diesen abgesprochen sind. Im Falle der Auflösung ist diese dem Pfarrer mitzuteilen. Der Pfarrer informiert den Ortsordinarius über Gründung und Auflösung dieser kirchenmusikalischen Gemeinschaften.

Teil 3

Organisation der Kirchenmusik auf Ebene des Dekanats

§ 17

Kirchenmusik im Dekanat

Die kirchenmusikalischen Strukturen im Dekanat haben die Aufgabe, die kirchenmusikalischen Gemeinschaften der Pfarreien und das kirchenmusikalische Leben im Dekanat zu unterstützen sowie die Kontakte zu den diözesanen kirchenmusikalischen Einrichtungen zu ermöglichen.

§ 18

Kirchenmusikalische Strukturen im Dekanat

Die kirchenmusikalischen Strukturen auf Dekanatsstufe sind:

- die Dekanatskantorin oder der Dekanatskantor,
- die Dekanatsmusikkonferenz.

§ 19

Dekanatskantorin/Dekanatskantor

(1) Die Dekanatskantorin bzw. der Dekanatskantor ist beim Bistum angestellt, wird zur Sicherstellung des kirchenhoheitlichen Auftrags betreffend die Kirchenmusik einem oder mehreren Dekanaten zugewiesen und ist Mitglied des Dekanatsrates.

(2) Sie bzw. er sorgt sich um das kirchenmusikalische Leben im Dekanat, begleitet und fördert die kirchenmusikalischen Gruppierungen in den Pfarreien und dient diesen als fachliche Beratung, hält den Kontakt mit der Abteilung für Kirchenmusik, beruft die Dekanatsmusikkonferenz ein und leitet diese. Weitere Aufgaben im Feld der Kirchenmusik werden durch den Ortsordinarius zugewiesen.

(3) Sofern die Dekanatskantorin bzw. der Dekanatskantor gegenüber den Kirchengemeinden Dienstleistungen erbringt, erfolgen diese unentgeltlich.

(4) Sofern die Dekanatskantorin bzw. der Dekanatskantor für eine Kirchengemeinde tätig ist, obliegt die diesbezügliche Fachaufsicht dem Pfarrer. Ansonsten übt die Fachaufsicht die Abteilung für Kirchenmusik im Bischöflichen Ordinariat aus.

(5) Die Dienstaufsicht über die Dekanatskantorin bzw. den Dekanatskantor übt der Ortsordinarius aus.

(6) Der Dekanatskantorin bzw. dem Dekanatskantor wird ein Dienstsitz in einer Kirchengemeinde des Dekanates zugewiesen. Für diese Kirchengemeinde übernimmt sie bzw. er in einem durch den Ortsordinarius festgelegten Umfang kirchenmusikalische Dienste aus.

§ 20

Dekanatsmusikkonferenz

(1) Die Dekanatsmusikkonferenz repräsentiert und verantwortet gemeinsam mit der Dekanatskantorin bzw. dem Dekanatskantor das kirchenmusikalische Leben im Dekanat.

(2) Der Dekanatsmusikkonferenz gehören an

- die Dekanatskantorin bzw. der Dekanatskantor kraft Amtes als Vorsitzender,
- die bzw. der Dekanatsbeauftragte für Kirchenmusik als stellvertretender Vorsitzender,
- die Vertreterin bzw. der Vertreter der einzelnen kirchenmusikalischen Gemeinschaften,
- die im Dekanat tätigen Organistinnen und Organisten sowie die Kantorinnen und Kantoren.

(3) Die Dekanatskantorin bzw. der Dekanatskantor lädt die Dekanatsmusikkonferenz zu ihren Sitzungen bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich ein.

(5) Aufgaben

Die Dekanatsmusikkonferenz nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Entgegennahme des Berichtes aus der Bistumsebene durch die Dekanatskantorin bzw. den Dekanatskantor,
- Weiterleitung von Wünschen an die Bistumsebene sowie Aussprache,
- Formulierung von eigenen Anträgen im Interesse der Kirchenmusik im Dekanat,
- Erfahrungsaustausch,
- Ermittlung des Fortbildungsbedarfs,
- Sorge um die kirchenmusikalische und liturgische Bildung in den kirchenmusikalischen Gemeinschaften des Dekanats,
- Entscheidung über Ort und Termin der Dekanatsmusiktage sowie deren Durchführung.

§ 21

Dekanatsbeauftragter für Kirchenmusik

Die oder der Dekanatsbeauftragte für Kirchenmusik im Dekanat ist der Dekan oder eine von ihm aus den Reihen der hauptamtlich Tätigen eines Dekanates bestellte Vertretung. Er bzw. sie unterstützt die Dekanatskantorin bzw. den Dekanatskantor und sorgt sich um die geistliche Begleitung und liturgische Bildung der kirchenmusikalischen Gruppierungen im Dekanat.

Teil 4

Organisation der Kirchenmusik auf Ebene des Bistums

§ 22

Organisation der Kirchenmusik auf Ebene des Bistums

Auf Ebene des Bistums wird die Kirchenmusik durch den Ortsordinarius verantwortet und koordiniert. Er kann sich hierbei auch des Diözesanacäcilienverbandes, diözesaner Einrichtungen oder anderer seiner Aufsicht unterstehender Organisationen bedienen.

Anhang

Mustervollmacht für Vorstände von Kath. Kirchenchören oder Kath. kirchenmusikalischen Gruppierungen

(1) Gem. Art. 1 Abs. 4 der Ordnung der Kirchenmusikalischen Strukturen im Bistum Speyer kann die laufende Geschäftsführung und die Vornahme von Rechtsgeschäften für das Sondervermögen einer Kath. Kirchenmusikalischen Gemeinschaft vom Verwaltungsrat der Kirchengemeinde auf deren Vorstand übertragen werden.

(2) Für die Bevollmächtigung ist folgender Mustertext zu verwenden:

Der Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde _____,
 [Anschrift] hat aufgrund Beschlusses vom _____ die laufende
 Geschäftsführung betreffend des Sondervermögens „Kath. Kirchenchor bzw. Kath. Kirchenmu-
 sikalische Gruppierung _____“ deren Vorstand übertragen.

Auf der Grundlage dieser Regelung erteilt er

Frau/Herrn _____

V O L L M A C H T

die Kirchengemeinde für folgende Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen zu vertreten:

Alle Rechtsgeschäfte, die die Kath. Kirchenmusikalische Gruppierung „_____“
 betreffen und einen Gegenstandswert von nicht mehr als 1.000,- € haben und den beschlossenen
 Haushaltsrahmen nicht übersteigen.

Die Vertretung der Kirchengemeinde gilt nur zusammen mit

Frau/Herrn _____

Diese Vollmacht erlischt, wenn sie durch den Verwaltungsrat der vorgenannten Kath. Kirchengemeinde widerrufen wird oder der/die Bevollmächtigte aus dem Vorstand des Kath. Kirchenchors bzw. der Kath. Kirchenmusikalischen Gruppierung ausscheidet.

Die Geltung der Regelungen des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer – Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) in seiner jeweils gültigen Fassung, insbesondere hinsichtlich der Genehmigungserfordernisse nach § 17, bleiben im Übrigen von dieser Bevollmächtigung unberührt.

 (Vorsitzender des Verwaltungsrates)

(LS)

 (Mitglied des Verwaltungsrates)

(3) Inhaltliche Abweichungen von diesem Mustertext sind unzulässig.

Art. 2**Änderung der Ordnung für die Dekanate im Bistum Speyer**

§ 6 der Ordnung für die Dekanate im Bistum Speyer erhält folgende Fassung:

§ 6**Dekanatsteam**

(1) Das Dekanatsteam ist im Zusammenwirken mit dem Dekanatsrat verantwortlich für die Planung und Durchführung aller gemeinsamen pastoralen Aufgaben im Dekanat.

(2) Dem Dekanatsteam gehören mit Stimmrecht an:

- a. der Dekan und der Prodekan,
- b. die Pfarrer der dem Dekanat angehörenden Pfarreien,
- c. die Kooperatoren und Kapläne,
- d. alle hauptamtlich in der Pfarrseelsorge und Kategorialseelsorge tätigen Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten,
- e. die im Dekanat tätigen Diakone im Zivilberuf,
- f. die für das Dekanat zuständigen Jugendreferentinnen oder -referenten,
- g. die Leiterin bzw. der Leiter des Caritas-Zentrums oder ein bestellter Vertreter des Caritas-Zentrums, das für das Dekanat zuständig ist,
- h. die Dekanatskantorin bzw. der Dekanatskantor.

(3) Die Leiterin bzw. der Leiter oder die stellvertretende Leiterin bzw. der stellvertretende Leiter der für das Dekanat zuständigen Regionalverwaltung nimmt beratend an den Sitzungen teil.

Art. 3**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung sind alle entgegenstehenden Rechtssetzungen, insbesondere die Grundordnung für die Kath. Kirchenchöre im Bistum Speyer und die Mustersatzung für Kath. Kirchenchöre im Bistum Speyer aufgehoben.

(3) Das Bischöfliche Ordinariat Speyer kann den Wortlaut der Ordnung für die Dekanate im Bistum Speyer in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im „Oberhirtlichen Verordnungsblatt – Amtsblatt für das Bistum Speyer“ (OVB) bekannt machen.

Speyer, den 22. Januar 2020

+ Karl-Heinz Wiesemann

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer